Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 93. Dienstag den 19. November **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Kartoffelnot.

Bedingt durch den augenblicklich herrschenden Arbeitermangel ist eine gefährliche Stockung in der Anlieferung von Speisekartoffeln eingetreten.

Die ausreichende Ernährung der versorgungsberechtigten Bevölkerung und der jetzt in Massen heimkehrenden Soldaten wird dadurch aufs höchste gefährdet.

Ich erwarte, daß alle Landwirte des Landkreises jetzt ihre ganze Kraft einsetzen werden, um die vorhandenen Ernährungsschwierigkeiten zu überwinden.

Alle Kartoffeln, die nicht unbedingt zur eigenen Ernährung und als Saatgut benötigt werden, müssen unverzüglich durch Vermittlung der Kreiskommissionäre an den Kommunalverband abgeliefert werden.

Die Ortsbehörden haben allen Kartoffelanbauern sofort Kenntnis von dieser Bekanntmachung zu geben und sich mit den Kreiskommissionären wegen der Zusammenstellung von Sammelladungen in Verbindung zu setzen.

Thorn den 15. November 1918.

Der Landrat.

Viehzählung am 4. Dezember 1918.

Am 4. Dezember 1918 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, zahme Kaninchen und Federvieh. Es werden hierbei verwandt:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E.

Den Magistraten in Culmsee und Podgorz und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Zählpapiere (Zählbezirksliste C und Gemeindeliste E) zu. Falls die Zählpapiere bis zum 23. d. Mts. den Ortsbehörden nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein sollten, erwarte ich **sofortige Anzeige.** Bei der Bildung der Zählbezirke ist möglichst genau so zu verfahren, wie bei der Viehzählung am 2. September 1918.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) **alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer,** bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, **auf einer Zeile ist unzuläßig.** In die Gemeindeliste (E) ist **nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen,** eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste **und nicht umgekehrt** verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Die Zählbezirkslisten sind in doppelter, die Gemeindelisten in einfacher Ausfertigung nach unterschriftlicher Vollziehung hierher einzureichen. Die zweite Ausfertigung der Gemeindeliste verbleibt in den Händen des Ortsvorstehers.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- bezw. Gemeindelisten abgedruckte Anweisung, die genau zu beachten ist.

Die ausgefüllten Zählpapiere sind mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung bis spätestens zum 7. Dezember 1918 einzureichen.

Thorn den 15. November 1918.

Der Landrat.

Wegeverband Amthal—Hohenhausen—Rentschkau.

Die Wahl des Besitzers Johann Heise in Ellermühl zum Wegeverbandsvorsteher-Stellvertreter und Kassenführer des Wegeverbandes Amthal—Hohenhausen—Rentschkau habe ich bestätigt.

Thorn den 13. November 1918.

Der Landrat.

Drogenschränke.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. April 1903 (Kreisblatt Nr. 32) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirk sich Drogenhandlungen und Drogenschränke befinden, mir die Verhandlungen spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. einzureichen.

Thorn den 15. November 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.